

ERGEBNISPROTOKOLL
über die
öffentliche Sitzung des Technischen Ausschusses
DER STADT ST. GEORGEN IM SCHWARZWALD

Tag: Mittwoch, den 23.09.2026

Ort: Seminarraum des Bürgerzentrums Roter Löwen,
Hauptstraße 18, St. Georgen

Beginn: 16:30 Uhr

Ende: 16:50 Uhr

- 1** **BV-Nr. 021-26 Bauvoranfrage Energetische Sanierung, Anhebung Dachstuhl, 4 Einzelgauben, Anbau Wintergarten und neue Erschließung auf dem Grundstück Flst-Nr. 37/4, Im Wiesengrund 12, St. Georgen-Peterzell**
Vorlage: 093/26
-

Beschluss:

Das Einvernehmen für folgende Befreiung vom Bebauungsplan „Breite-Rosswiesen“ wird erteilt:

1. Befreiung von § 10 Abs. 7 der Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, wonach Dachgauben nicht zulässig sind, für die 4 geplanten Dachgauben.
2. Befreiung von § 10 Abs. 5 der Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen und vom zeichnerischen Teil für die Dachneigung der Dachgauben mit nur 5° anstatt 30°.
3. Befreiung von § 10 Abs. 7 der Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, wonach im Dachgeschoss nur Einzelwohnräume an der Giebelseite zulässig sind, für die geplante dritte Wohnung im gesamten Dachgeschoss.
4. Befreiung von § 10 Abs. 6 der Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen, wonach ein Kniestock nur mit 25 cm Höhe zulässig ist, für den 90 cm hohen Kniestock.
5. Befreiung vom zeichnerischen Teil für die Aufstockung samt

Dachvorsprung, die die Baulinie westlich und südlich über die komplette Länge überschreitet.

6. Befreiung vom zeichnerischen Teil, für den Standort des Wintergartens, 2,54 m tief und 5,39 m breit, komplett westlich außerhalb der Baulinie im Vorgartenbereich.
7. Befreiung von § 13 Abs. 2 der Bauordnungsrechtlichen Festsetzungen für den Standort des geplanten Stellplatzes außerhalb der Baulinie im Vorgartenbereich.

2 BV-Nr. 039-25 Bauvorhaben zur Umgestaltung Hausgarten, Geländeterrassierung mit L-Steinmauer auf dem Grundstück Flst-Nr. 219, Martin-Luther-Straße 45, St. Georgen-Langenschiltach
Vorlage: 094/26

Beschluss:

Das Einvernehmen für folgende Befreiungen vom Bebauungsplan „Galletsch – verl. Urbanweg“ wird erteilt:

8. Befreiung von § 9 Abs. 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen für die Stützmauern, Terrassenerweiterung, Treppenanlagen und Pflasterflächen als Nebenanlagen. Zulässig sind nur private Schwimmbäder, Wäschetrockeneinrichtungen, Teppichklopfstangen und Kinderspielplätze.
9. Befreiung von § 8 Abs. 1 der planungsrechtlichen Festsetzungen, wonach nicht überbaubare Flächen von jeder Bebauung freizuhalten sind, für die Bebauung mit Stützmauern, Terrasse, Treppenanlagen und gepflasterten Flächen hinter dem Carport in der nicht überbaubaren Fläche.

3 Bekanntgaben, Anfragen, Verschiedenes

Beschluss: hat stattgefunden

s. Niederschrift